OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304160/11/RW

Datum:
Linz, 20. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.12.2025, GZ: BHLL/925100039964/25, wegen 2 Übertretungen gegen das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die zu Spruchpunkt 1. sowie zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf jeweils 250 Euro herabgesetzt wird, sodass die Einzelstrafen der Spruchpunkte 1. bis 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses insgesamt einen Strafbetrag in der Höhe von 500 Euro ergeben. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Übersetzung in die slowaksiche Sprache - Preklad do slovenčiny

V MENE REPUBLIKY

Krajský správny súd v Hornom Rakúsku prostredníctvom svojho sudcu Mag. Wagnera rozhodol o sťažnosti A__, proti pokutovému rozhodnutiu Okresného úradu Linz-Land z 29. 12. 2025, č. spisu: BHLL/925100039964/25, z dôvodu 2 priestupkov proti zákonu o boji proti mzdovému a sociálnemu dumpingu (LSD-BG) oprávnene:

I. Odvolaniu sa v tomto rozsahu čiastočne vyhovuje, a to v tom, že peňažná pokuta uložená v bode 1. a v bode 2. sa znižuje na 250 eur v každom prípade, takže jednotlivé pokuty v bodoch 1. až 2. napadnutého rozhodnutia o pokute predstavujú celkovú sumu 500 eur. V ostatných bodoch sa napadnuté rozhodnutie potvrdzuje.

II. Strana podávajúca sťažnosť nie je povinná prispievať na náklady sťažobného konania. Príspevok na náklady konania pred príslušným orgánom sa znižuje na 50 eur.

III. Proti tomuto rozhodnutiu nie je možné podať odvolanie.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.12.2025, GZ: BHLL/925100039964/25, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 21 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 und § 21a Abs. 1 iVm § 26a Abs. 1 Z. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.000 Euro verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: 03.04.2025, 13:30 Uhr
Ort: B__, A1, 156,19, C__, Fahrtrichtung D__
Sie haben als Verantwortlicher der Firma E__ mit Sitz in F-Straße, diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraums nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter–Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Die im Punkt 1 der nachangeführten Liste.
Gem. § 21 Abs. 1 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Arbeitnehmer: G__
Geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: H__
Tätigkeit: LKW-Fahrer
Kontrollort und Kontrollzeit: 03.04.2025 13:30 Uhr; B__, A1, 156,19, C__, Fahrtrichtung D__

2. Datum/Zeit: 03.04.2025, 13:30 Uhr
Ort: B__, A1, 156,19, C__, Fahrtrichtung D__
Sie haben als Verantwortlicher der Firma E__ mit Sitz in F-Straße, diese ist Verkehrsunternehmer und Arbeitgeber/in mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat, zu verantworten, dass die Meldung nach § 19a (Meldung der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern) in Papierform oder elektronischer Form dem angeführten Fahrer vor Beginn der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern nicht bereitgestellt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Verkehrsunternehmer im Sinne des § 19a oder des § 21a die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21a nicht dem Fahrer bereitstellt. Der Fahrer hat die ihm bereitgestellte Meldung während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Entsendung in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Arbeitnehmer: G__
Geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: H__
Tätigkeit: LKW-Fahrer
Kontrollort und Kontrollzeit: 03.04.2025 13:30 Uhr; B__, A1, 156,19, C__, Fahrtrichtung D__"
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der primär die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Verfahrenseinstellung sowie eventualiter eine erhebliche Herabsetzung der Geldstrafe beantragt wird.

Begründend wurde lediglich ausgeführt, dass ein gültiges A1-Dokument und eine Meldung gemäß § 19a LSD-BG bestanden habe und daher kein sozialversicherungsrechtlicher Verstoß gegeben wäre. Ihm sei keine Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt worden. Zur Strafhöhe brachte der Bf vor, die verhängte Strafe sei unverhältnismäßig, da kein Lohndumping vorgelegen und kein Schaden entstanden sei, es sich um eine erstmalige Beanstandung handeln würde und ein gültiges A1-Dokument gemäß § 19a LSD-BG vorhanden gewesen sei. In der Beschwerde beantragte der Bf noch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 23.02.2026 samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Der Bf hat zwar in der Beschwerde noch eine Verhandlung beantragt, als diese sodann für den 13.04.2026 anberaumt wurde, teilte der Bf mit einem am 12.03.2026 beim Landesverwaltungsgericht eingelangten Schreiben (ON 3) mit, dass er auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet, soweit das Gericht eine solche nicht für erforderlich hält. Für den Fall, dass das Gericht dennoch eine mündliche Verhandlung durchführen sollte, signalisierte der Bf in diesem Schreiben sein Einverständnis dazu, dass das Landesverwaltungsgericht trotz seiner Abwesenheit eine Entscheidung fällen könne. Hilfsweise regte der Bf in diesem Schreiben an, dass bei der Strafbemessung seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen seien.

In weiterer Folge teilte auch das Amt für Betrugsbekämpfung mit Fax vom 08.04.2026, welches am 13.04.2026 aus terminlichen Gründen gar nicht an der Verhandlung teilnehmen hätte können, dem Landesverwaltungsgericht mit, dass auch die Organpartei auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet und einer Herabsetzung der Strafe zugestimmt wird.

Da auch die belangte Behörde aus terminlichen Gründen am 13.04.2026 nicht an der Verhandlung teilnehmen hätte können, nahm das Landesverwaltungsgericht davon Abstand, die für den 13.04.2026 angesetzte Verhandlung durchzuführen.

Insgesamt wurde schlussendlich von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen, zumal der Bf den entscheidungswesentlichen, die Bereithaltepflicht nach dem LSD-BG betreffenden Sachverhalt nicht bestritten hat und aus der Beschwerde des Bf in Kombination mit dessen am 12.03.2026 beim Landesverwaltungsgericht eingelangten Schreiben evident wurde, dass sich dieser, wenngleich nicht ausschließlich, vor allem gegen das Strafausmaß wendet.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist das nach außen vertretungsbefugte Organ der Firma E__ mit Sitz in F-Straße. Diese Firma ist auf Express-Transporte von Palettenware innerhalb der Slowakei und auf europaweite Transporte spezialisiert und daher als Verkehrsunternehmen zu bezeichnen.
II.2. Am 03.04.2025 um 13:30 Uhr kontrollierten Organe der Finanzpolizei einen Transport LKW der E__ in B__ auf der Autobahn A1 bei Kilometer 156,19 am C__ in Fahrtrichtung D__. Die Kontrollorgane stellten fest, dass dieser Transport-LKW von einem Arbeitnehmer der E__, nämlich vom aus H__ stammenden G__, geb.: tt.mm.jjjj, gelenkt wurde. Aus den bei der Kontrolle vorgelegten Frachtpapieren war ersichtlich, dass die E__ mit Sitz in F-Straße, einen

Warentransport von Deutschland nach Österreich durchführte. Konkret hat die E__ bzw. der in ihrem Auftrag tätige Fahrer, G__, als Frachtführer, in Deutschland bei der Firma I__, in der J-Straße 46 Stapel legierte Masseln zum Einschmelzen mit einem Gewicht von 24.884 kg in den von ihm gelenkten LKW eingeladen und diese in weiterer Folge nach Österreich transportiert, um dort die Ware bei der Firma K__, zu entladen.

II.3. Im Zuge der Kontrolle wurde der LKW-Lenker, der im Auftrag der E__ mit Sitz in F-Straße, tätig war, aufgefordert, die CMR (Frachtpapiere), die IMI-Meldung und das A1 Sozialversicherungsdokument vorzulegen. Der LKW-Lenker G__ konnte weder die Entsendemeldung (Road Transport-Posting Declaration) aus dem System IMI gemäß § 19a LSD-BG, noch das A1-Dokument vorlegen. Die IMI-Meldung und das A1-Dokument waren für die Kontrollorgane auch nicht elektronisch verfügbar. Die CMR-Frachtpapiere konnte der LKW-Lenker den Kontrollorganen im Zuge der Kontrolle physisch vorlegen.

Feststeht, dass die E__ am 21.11.2024 über das Binnenmarkt Informationssystem (IMI-System) eine Entsendemeldung für den Arbeitnehmer G__ abgegeben hat, wobei als geplanter Beginn der Entsendung nach Österreich der 01.01.2025 und als geplantes Ende der 30.06.2025 angegeben war. Unter der Rubrik „Art des Vorhabens" wurde in der Entsendemeldung „Kabotagebeförderungen, Grenzüberschreitende Beförderung" angegeben. Diese Entsendemeldung führte der Lkw-Lenker am 03.04.2025 um 13:30 Uhr weder physisch mit, noch stand ihm diese elektronisch zur Verfügung.

Der Arbeitnehmer G__ war am 03.04.2025 über die E__ zwar aufrecht sozialversichert, dieser führte das Sozialversicherungs-dokument A1 aber weder im LKW mit, noch stand es ihm elektronisch zur Verfügung.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind nicht feststellbar, ebenso lässt sich nicht feststellen, ob dieser Sorgepflichten oder Schulden hat.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Die Konstatierungen ergeben sich grundsätzlich aus den Darstellungen des Amtes für Betrugsbekämpfung in den beiden Strafanträgen. Da der Bf in seiner Beschwerde nicht substantiiert bestritten hat, dass G__ bei der Kontrolle am Tattag weder die Entsendemeldung noch das Sozialversicherungsdokument A1 vorlegen konnte, sondern lediglich vorbrachte, dass eine Meldung gemäß § 19a LSD-BG grundsätzlich gemacht wurde und ein gültiges A1-Dokument vorhanden war, konnte den Sachverhaltsdarstellungen in den beiden Strafanträgen bedenkenlos gefolgt werden. Zur Frage, wo die Transportfahrt konkret

hingegangen ist, sohin wo die Be- und in weiterer Folge die Entladung stattfand, hat sich das Landesverwaltungsgericht von der Organpartei ergänzend den Frachtbrief, auf dem der Absender der Ware und der Empfänger vermerkt sind, beigeschafft. Zudem legte die Organpartei zu diesem Beweisthema auch die vom Absender, der Firma I__ ausgestellte Wiegekarte, den Lieferschein, eine Ladeliste und ein Abnahmeprüfzeugnis gemäß EN 10204-3.1 vor. Auch der Zeitstrahl zum von G__ gelenkten LKW, aus dem man rückschließen konnte, in welchen Ländern G__ mit dem LKW unterwegs war, wurde vorgelegt. Anhand dieser Urkundenvorlage (ON 9) konnte eine dementsprechend exakte Feststellung zum Ort der Be- und Entladung getroffen werden.

Als richtig bestätigt hat sich auch das Vorbringen des Bf. Durch die mit der Beschwerde vorgelegten Urkunden ist nachgewiesen, dass der Bf für den Arbeitnehmer G__ bereits am 21.11.2024 eine mit 01.01.2025 gültig gewordene Entsendemeldung abgab, die erst mit 30.06.2025 auslief. Aus dem mit der Beschwerde vorgelegten Dokument mit der Überschrift „PD A1 aktualny" was auf Deutsch „aktuelle A1-Bescheinigung" bedeutet, wobei dessen entscheidungswesentliche Seite 2 fehlt und aus den ergänzend von der Organpartei am 16.04.2026 auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes beigeschafften Informationen, die aus einer von der Organpartei vorgenommenen Abfrage im AJ-Web resultieren (Urkundenvorlage ON 9), ergab sich eindeutig, dass G__ über die E__ am Kontrolltag den 03.04.2025 aufrecht sozialversichert war.

Die Negativfeststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und dazu, ob der Bf Sorgepflichten hat, ist die logische Konsequenz daraus, dass der Bf diesbezüglich keine konkreten Angaben tätigte.

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat rechtlich schlussgefolgert:

IV.1. Rechtslage:
Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2024, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 1a Abs. 2 LSD-BG regelt, dass eine – die Entsendung nach Österreich ausschließende – bilaterale Beförderung von Gütern im Sinne des Abs. 1 erster Satz die Verbringung von Gütern auf der Grundlage eines Beförderungsvertrags bedeutet von einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, jeweils als Niederlassungsmitgliedstaat im Sinne des Art. 2 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 51, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU)

2020/1055, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 17, in einen anderen der vorgenannten Staaten oder einen Drittstaat oder von einem anderen der vorgenannten Staaten oder einem Drittstaat in den Niederlassungsmitgliedstaat.

§ 19a Abs. 1 LSD-BG sieht vor, dass Verkehrsunternehmer mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat die Entsendung bei ihnen beschäftigter mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 nach Österreich unter Verwendung des Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission, zu melden haben. Die Meldung ist spätestens bei Beginn der Entsendung vorzunehmen und hat die in Z 1 bis 7 näher genannten Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden.

§ 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG sieht vor, dass Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, am Arbeits(einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen haben; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

§ 21a Abs. 1 LSD-BG normiert, dass Verkehrsunternehmer im Sinne des § 19a Abs. 1 und Abs. 2 vor Beginn der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern dem Fahrer die Meldung nach § 19a in Papierform oder elektronischer Form bereitzustellen haben. Der Fahrer hat die ihm bereitgestellte Meldung während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder dem Amt für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 21a Abs. 3 LSD-BG regelt, dass § 21 Abs. 1 im Übrigen unberührt bleibt.

§ 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG sieht vor, dass, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer, eine einzige Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist.

§ 26a Abs. 1 Z 3 LSD-BG bestimmt, dass, wer als Verkehrsunternehmer im Sinne des § 19a oder des § 21a die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21a nicht dem Fahrer bereitstellt, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer, eine einzige Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist.

IV.2. Rechtliche Würdigung:

IV.2.1. Zur objektiven Tatseite:

Nach den getroffenen Feststellungen hat die slowakische Firma E__ von ihrem Arbeitnehmer G__ einen Warentransport im Dreiländerverkehr (Niederlassungsstaat des Frachtführers in der Slowakei, Beladung in Deutschland, Entladung in Österreich) durchführen lassen und somit ist gegenständlich von einer Entsendung eines mobilen Arbeitnehmers und einem Anwendungsfall des LSD-BG auszugehen.

Das Unternehmen der Bf ist im Transportbereich tätig, sodass im gegenständlichen Fall hinsichtlich der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern die Verpflichtungen des LSD-BG für Verkehrsunternehmer mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat Anwendung finden. Gemäß § 19a Abs. 1 LSD-BG hat der Verkehrsunternehmer die Entsendung des bei ihm beschäftigten mobilen Arbeitnehmers nach Österreich unter Verwendung des Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystems zu melden und ist gemäß § 21a Abs. 1 LSD-BG diese Meldung dem mobilen Arbeitnehmer vor der Entsendung in Papierform oder elektronischer Form bereitzustellen.

Nun führte nach den getroffenen Feststellungen der Arbeitnehmer der Firma E__ die Entsendemeldung am 03.04.2025 um 13:30 Uhr weder physisch mit sich noch stand ihm diese elektronisch zur Verfügung, weshalb er diese den Kontrollorganen nicht vorlegen konnte. Subsumiert man diese Feststellungen unter die Bestimmung des § 21a Abs. 1 LSD-BG so zeigt sich, dass die E__ die IMI-Meldung ihrem Arbeitnehmer vor der Entsendung nicht bereitgestellt hat, sodass der objektive Tatbestand des § 21a Abs. 1 LSD-BG verwirklicht wurde.

Zudem ist in § 21a Abs. 3 LSD-BG geregelt, dass § 21 Abs. 1 leg. cit. im Übrigen unberührt bleibt. Dieser Hinweis kann nur bedeuten, dass der Verkehrsunternehmer auch dafür Sorge zu tragen hat, dass der mobile Arbeitnehmer das ihm vom Verkehrsunternehmer beigestellte Dokument über den Nachweis der Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder Sozialversicherungsdokument A 1) bei einer Kontrolle zur Einsichtnahme für die Kontrollorgane bereithält. Sofern dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, sieht § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG für den Arbeitgeber entsprechende Sanktionen vor.

Nun konnte G__ nach dem festgestellten Sachverhalt das A1-Dokument bei der Kontrolle am 03.04.2025 den Kontrollorganen nicht physisch und auch nicht elektronisch zugänglich machen. Daher wurde der objektive Tatbestand des § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG verwirklicht, welcher normiert, dass Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft während des Entsendezeitraums Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen haben.

IV.2.2 Zur subjektiven Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Auch die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Im Verfahren sind insgesamt keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden des Bf am Zustandekommen der Verwaltungsübertretungen aufkommen lassen. Dieser hat nicht aufgezeigt, weshalb der Arbeitnehmer die IMI-Meldung und das A1-Dokument nicht bereitgehalten bzw. diese Dokumente

den Kontrollorganen auch nicht elektronisch zur Verfügung stellen konnte, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

IV.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz, insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

Zur nunmehr durchgeführten Strafbemessung ist festzuhalten, dass neben der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf, auch die bisherige Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens, mittlerweile ist mehr als ein Jahr seit der Tatbegehung vergangen, als mildernder Umstand zu werten ist.

Zugute zu halten ist dem Bf auch, dass das Unternehmen des Bf rechtzeitig vor Entsendung des mobilen Arbeitnehmers die Entsendemeldung abgegeben hat, der

Arbeitnehmer auch sozialversichert war und somit – wenn auch nicht zur Gänze – den Intentionen des LSD-BG entsprochen wurde.

Aus diesen Gründen konnte daher die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe reduziert werden und erscheint auch die zu den Fakten 1. und 2. auf jeweils 250 Euro, insgesamt auf 500 Euro herabgesetzte Strafe ausreichend zu sein, um dem Bf sein unrechtmäßiges Verhalten vor Augen zu führen und diesen hinkünftig hinsichtlich der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern zu gesetzeskonformen Verhalten zu veranlassen.

Da die IMI Meldung und das A1-Dokument der Firma, für die der Bf verantwortlich ist, vorlag, wurde der Schutzzweck des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitsverhältnisse, Sicherung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) nicht massiv beeinträchtigt, sodass auch generalpräventive Gründe einer deutlichen Herabsetzung der Geldstrafen auf jeweils 250 Euro, insgesamt auf 500 Euro (Faktum 1. + 2.) nicht entgegenstehen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde zumindest teilweise Folge gegeben wurde, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Kompetenzzentrum LSD-BG zu führende Evidenz verbunden (§ 35 Abs. 2 LSD-BG).

2 . Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Übersetzung in die slowaksiche Sprache - Preklad do slovenčiny

Informácie o opravných prostriedkoch

Proti tomuto rozhodnutiu je možné do šiestich týždňov odo dňa doručenia podať sťažnosť na Ústavný súd a/alebo mimoriadnu revíziu na Správny súd. Sťažnosť na Ústavný súd sa podáva priamo na tento súd, revíziu na Správny súd podáva krajský správny súd v Hornom Rakúsku. Vyhotovenie a podanie sťažnosti alebo revízie musí vykonať splnomocnený advokát alebo splnomocnená advokátka. Za sťažnosť alebo revíziu sa platí poplatok vo výške 340 eur, pokiaľ zákon nestanovuje inak. Máte možnosť upustiť od podania revízie na Správnom súde a sťažnosti na Ústavnom súde. Takéto vzdanie sa má za následok, že revízia na Správnom súde a sťažnosť na Ústavnom súde už nemôžu byť podané. Vzdanie sa je potrebné oznámiť písomne alebo vyhlásiť do záznamu. Ak vzdanie sa nebolo podané profesionálnym zástupcom strany alebo v prítomnosti takéhoto zástupcu, môže byť do troch dní písomne alebo do záznamu odvolané.

Poznámky

1. Procesná pomoc sa má strane priznať v plnom rozsahu alebo čiastočne, ak táto strana nie je schopná uhradiť náklady na vedenie konania bez toho, aby bola ohrozená jej nevyhnutná obživa, a ak zamýšľané uplatňovanie alebo obhajoba právnych nárokov nevyzerá ako zjavne bezdôvodná alebo bezvýchodisková.
Právnickej osobe alebo inému subjektu spôsobilému na konanie sa má priznať procesná pomoc, ak prostriedky potrebné na vedenie konania nemôžu zabezpečiť ani ona sama, ani osoby, ktoré majú na vedení konania ekonomický záujem, a ak zamýšľané uplatňovanie alebo obhajoba právnych nárokov nevyzerá ako zjavne bezdôvodná alebo bezvýchodisková; to isté platí pre orgán ustanovený úradom alebo zákonného zástupcu, ktorí konajú v mene majetkovej podstaty, ak

prostriedky potrebné na vedenie konania nemožno zabezpečiť ani z majetkovej podstaty, ani zo strany osôb, ktoré majú na vedení konania ekonomický záujem.
V prípade odvolacieho konania je potrebné podať žiadosť o procesnú pomoc v rámci lehoty na podanie opravného prostriedku na Ústavný súd.
V prípade revízneho konania je potrebné podať žiadosť o procesnú pomoc v rámci lehoty na podanie opravného prostriedku na Správnom súde. V žiadosti je potrebné, pokiaľ je to primerané, stručne odôvodniť, prečo sa revízia považuje za prípustnú v rozpore s rozhodnutím správneho súdu.
S právoplatným trestom je spojený zápis obvineného a podniku, ktorému sa trest pripisuje, do evidencie vedeného v kompetenčnom centre LSD-BG (§ 35 ods. 2 LSD-BG).

2. Prosím, považujte predpísanú sumu, ktorú vám zaslala dotknutý orgán v napadnutom rozhodnutí, za neplatnú. Uvedený orgán vám zašle aktualizovanú predpísanú sumu.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner